Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3216

05. 12. 95

Sachgebiet 2121

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)

A. Problem

Im Rahmen der Wiederzulassung des Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) für Unternehmen der Landwirtschaft muß gewährleistet sein, daß die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die ab 1996 angebauten Hanfbestände kontrollieren und die Einhaltung des THC-Gehaltes überprüfen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß jeder Anbau von Nutzhanf der BLE unter Angabe des Unternehmens der Landwirtschaft, der ausgesäten Hanfsorte und der genauen Lage der Anbaufläche spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres anzuzeigen ist. Die BLE übersendet eine Ausfertigung der Anzeigen allen Landeskriminalämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Prävention und Strafverfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Durch die Freigabe des landwirtschaftlichen Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen THC-Gehalt sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „im Falle des Anbaus von Nutzhanf durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung."

2. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden.

   Die Anzeige muß enthalten:

   1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,
   2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Landesbehörde zugeteilte Betriebsnummer,
   3. die ausgesäte Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten,
   4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Katasternummer; anstelle der Katasternummer kann die Aussaatfläche auch durch Gemarkung, Flur und Flurstück oder eine andere Angabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden ist, charakterisiert werden.

   Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet je eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller und dem zuständigen Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 13 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

         „14. wer entgegen § 24 Abs. 3 den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder".

      cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

   b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 13 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das Änderungsgesetz ist Teil der Wiederzulassung des Anbaus von THC-armen Hanfsorten (Nutzhanf). Die Zulassung soll zum einen durch eine Änderung der Anlage I Teil B des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mit der 7. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung und zum anderen durch diesen Gesetzentwurf erfolgen. In ihm soll die Anzeige- und Aufsichtspflicht für den erlaubten Anbau von Nutzhanf geregelt werden, dessen Gehalt an THC 0,3 % nicht übersteigt. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Der unerlaubte Anbau von Hanf (Cannabis, Marihuana) ist nach dem BtMG strafbar.

Bund und Ländern entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Nummer 1 bestimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Stelle für die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die BLE im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung einer EU-Beihilfe für den Anbau von Nutzhanf Kontrollen nach der EU-Marktordnung durchzuführen hat, die gleichzeitig auch den Anforderungen betäubungsmittelrechtlicher Überwachungsmaßnahmen entsprechen (Begehung und Kontrolle der angebauten Flächen, Probenahme und analytische Untersuchung des THC-Gehaltes in den angebauten Sorten). Da Anbauer von Nutzhanf in aller Regel auch eine EU-Beihilfe beantragen werden, vermeidet diese Regelung einerseits Doppelarbeiten. Andererseits wird aber auch der Anbau von Nutzhanf in die Überwachung einbezogen, für den keine EU-Beihilfe beantragt wird. Diese zusätzliche Aufgabenstellung für die BLE kann aufgrund des zu erwartenden geringen Umfangs mit den verfügbaren Kräften und Mitteln bewältigt werden.

Nummer 2 sieht vor, die in § 24 BtMG geregelten Mitwirkungspflichten der Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr bzw. der Hersteller ausgenommener Zubereitungen in einem neuen Absatz 3 durch eine Anzeigepflicht für Anbauer von Nutzhanf zu ergänzen. Nutzhanf im Sinne des Buchstabens c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B BtMG ist eine ausgenommene Zubereitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BtMG, die Kontrollmaßnahmen nach dem BtMG unterliegen. In der neuen Vorschrift wird der Inhalt der Anzeigen im einzelnen vorgeschrieben. Die Anzeige soll die Überwachung und Kontrolle des erlaubten Anbaus von Nutzhanf und, bei Verdacht einer Straftat, die Strafverfolgung des unerlaubten Anbaus von Cannabis (Marihuana) erleichtern. Zu diesem Zweck muß jeder Anbau von Nutzhanf der BLE angezeigt werden. Eine Ausfertigung der Anzeige soll nach Eingangsbestätigung durch die BLE außer dem Antragsteller auch dem zuständigen Landeskriminalamt zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben zugeleitet werden. Insbesondere können dadurch gesetzwidrige Anbauflächen von Hanf schnell identifiziert und Verstöße gegen die Anbauverbote des BtMG verfolgt werden.

Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sieht vor, daß Verstöße gegen die Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit nach dem BtMG verfolgt und ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden können; die *Doppelbuchstaben aa und cc* beinhalten hierzu die redaktionellen Folgeänderungen.

Buchstabe b bestimmt die BLE als Verwaltungsbehörde zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Anbau von Nutzhanf.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333